

denselben anzunehmen, weil er Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze für sich hat.

Referent Eisenstuck: Ich kann nun eben die große Deutlichkeit und Kürze in dieser Fassung nicht finden. Mir schien das Gesetz bestimmter zu sein, und darüber, glaube ich, sind wir Alle nicht ungewiß gewesen, daß nur der betheiligte Sachwalter oder der Client, ersterer wider seinen Machtgeber, und letzterer wider den Gegner, auf die Beitreibung antragen kann. Im Gesetz ist der Fall ganz genau entschieden, hier ist die Beitreibung vorangestellt. Ganz etwas anderes ist es aber mit der Fassung der ersten Kammer, dabei ist der gedachte Fall nicht angenommen, sondern bloß die Beantragung auf Feststellung herausgestellt worden, also, wenn der Fall eintritt, wenn einer ein paar Groschen zu viel liquidirt hat, dann beantragt der Client die Feststellung. Hier aber ist das etwas anderes, wenn dieselbe bis zu dem Zeitpunkt der Beitreibung ausgesetzt wird. Ich glaube, wir würden den Zweck, den die 2. §. hat, ganz untergraben, wenn wir diese Abänderung vornehmen. Die 2. §., wie sie im Gesetz enthalten ist, ist mir überhaupt werth, weil sie für die Interessen der Parteien sorgt, und sie nicht in eine Lage bringt, von der sie später behaupten könnten, das Gesetz habe sie in einen Nachtheil gebracht, der den Vortheil desselben überwiege. Der Vortheil aber liegt darin, daß die Privatacten nicht brauchen producirt zu werden. Jeder, der juristische Praxis treibt, wird wissen, daß durch Producirung derselben das Interesse der Parteien oft verletzt werden wird. Die 2. §. soll eine Beschränkung aussprechen, sie wird nun mit der 1. §. identificirt, und daher glaube ich, daß wir uns bei dem Gesetzentwurfe mehr, als bei der Fassung der ersten Kammer beruhigen können.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen können. Die Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation den Schlusssatz der 2. §. bei der frühern Berathung dieses Gesetzes unverändert angenommen, so wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat. Die erste Kammer will aber diesen Schlusssatz mit einem andern vertauscht wissen, der in den Worten enthalten ist: „Es ist jedoch deren Feststellung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwalter wider seinen Machtgeber, oder von der Partei wider deren Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird.“ Unsere Deputation ist nun der Meinung, es sei besser, bei dem frühern Beschlusse zu beharren, und den Satz so stehen zu lassen, wie er von der Staatsregierung gegeben worden ist. Ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation beistimmt, und bei dem frühern Beschlusse beharren will? — Wird gegen 4 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Nachdem dieser Gegenstand beendet ist, würde ich noch zu einer kurzen geheimen Sitzung übergehen. Für die öffentliche Sitzung lade ich die Kammer ein, sich morgen Vormittag um 10 Uhr wieder einzufinden. Auf die Tagesordnung bringe ich: 1) Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die

Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betreffend; 2) Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Klien, Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidungen und Beschlüsse betreffend; 3) Berathung des Berichts derselben Deputation über drei Petitionen, die Eröffnung und Benutzung der zur Eisenbahn gehörigen Elbbrücke bei Riesa zum freien Verkehr betreffend.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf aufgehoben und die Kammer geht $\frac{1}{2}$ 2 Uhr zu einer geheimen Sitzung über.

Acht und vierzigste öffentliche Sitzung am
10. März 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des anderweiten Berichts über den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betr. — Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Klien, Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidung und Beschlüsse betreffend. — Wahl des Abg. Georgi (aus Myslau) zum stellvertretenden Mitgliede der zweiten Deputation. —

Die Sitzung beginnt um $\frac{1}{4}$ 11 Uhr in Anwesenheit der Herren Staatsminister v. Zeschau, Noßitz und Jänckendorf und des königl. Commissar v. Ehrenstein, so wie von 68 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches genehmigt und von den Abgg. Schmidt und Scheidthauer mit unterzeichnet wird.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 9. März. Petition des M. Friedrich Paul Gottlob Kluge zu Leipzig, die Einführung der Kirchenexamen und Wiederherstellung der ganzen Sonn- und Feiertage betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Petition ist an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet und würde sonach an die erste Kammer abzugeben sein. — Die Kammer ist allgemein damit einverstanden. —

2) Den 9. März. Protokollextract der ersten Kammer, die Berathung über die Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe, Erläuterungen einiger Artikel des Criminalgesetzbuchs betreffend. (An die erste Deputation zurück.) — 3) Den 9. März. Desgleichen mündlicher Vortrag über das Decret, die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, nebst ständischer Schrift. (An die erste Deputation zurück.) — 4) Den 9. März. Desgleichen die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Errichtung der Behörde zu Entscheidung in letzter Instanz in Kompetenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend. (An die erste Deputation zurück.) — 5) Den 9. März. Desgleichen die Abgabe zweier Petitionen: a) von den Gemeinden Beutha, Grimma,